

## 5. J u s t i z - W e s e n .

Der mit dem „Deutschen Reichsanzeiger“ verbundene „Königlich Preussische Staatsanzeiger“ dient seit einer Reihe von Jahren den preussischen Gerichten, sowie den lauenburgischen Amtsgerichten als Centralorgan für die Veröffentlichung der sämmtlichen, das Handelsregister nach Artikel 13, 14, 176 und 210 des Handelsgesetzbuchs betreffenden Bekanntmachungen. Auch das Großherzoglich sächsische Staatsministerium, Departement der Justiz zu Weimar, das Herzoglich sächsische Kreisgericht zu Koburg, die Fürstlich reuß-plauischen Justizämter I. und II. zu Schleiz und die Fürstlich Schaumburg-lippesche Regierung haben den „Deutschen Reichsanzeiger“ zum Publikationsorgan für alle derartigen Eintragungen bestimmt.

In den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg und in der freien und Hansestadt Hamburg sind, im Wesentlichen übereinstimmend, die Handelsgerichte angewiesen, sich des „Deutschen Reichsanzeigers“ zu bedienen, wenn nach Lage der Sache die Bekanntmachung noch durch ein anderes Blatt als die gewöhnlichen Lokalblätter nothwendig oder empfehlenswerth erscheine.

Um die Ueberflüssigkeit des hiernach im „Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger“ gesammelten, auf die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Firmen bezüglichen Materials zu fördern, werden seit Anfang d. J. die Handelsregister-Bekanntmachungen nicht mehr mit den übrigen amtlichen Insertionen vermischt, sondern in besonderen — je nach Bedürfnis ein- bis zweimal wöchentlich erscheinenden — Beilagen unter dem Spezialtitel „Central-Handelsregister für das Deutsche Reich“ zum Abdruck gebracht.

## 6. M i l i t ä r - W e s e n .

### B e k a n n t m a c h u n g

eines vollständigen Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärbienst berechtigt sind.

In der Anlage wird ein vollständiges Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärbienst befinden.

Berlin, den 24. Januar 1874.

Das Reichskanzler-Amt.  
Delbrück.